

**SI**Verteiler  
Alle Händler**Verkaufs- und Service-  
Information**Sachgruppe  
**Gewährleistung**Gruppe  
**100**

Betrifft

Nr. **11****Gewährleistungs-  
bedingungen**Bearbeiter  
JHo~~Ersetzt  
09.08.02~~Datum  
28.02.05Seite  
**2**

## Gewährleistungsbedingungen der Valtra Vertriebs GmbH

1. Die Gewährleistungsdauer beträgt ein Jahr, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Sie beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls. Sie verlängert sich nicht um Zeiträume der Stilllegung, sondern nur um Zeiten, in denen der Traktor wegen der Durchführung von Gewährleistungsarbeiten nicht eingesetzt wird.  
Für Lagertraktoren wird die Gewährleistungsfrist auf die gesetzlich kürzest zulässige Dauer beschränkt.
2. Für Zusatzausrüstungen und Sonderanfertigungen anderer Hersteller leisten wir Gewähr nach Maßgabe der uns von unseren Lieferanten eingeräumten Gewährleistungsrechte und -fristen, mindestens aber nach Maßgabe unserer Gewährleistungsbedingungen.
3. Etwaige bei Lieferung offensichtlich erkennbare Mängel sowie eine falsche oder unvollständige Lieferung ist uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe des Traktors, schriftlich gegenüber anzuzeigen, andernfalls sind Gewährleistungsansprüche wegen dieser Mängel ausgeschlossen.
4. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist aufgetretenen Mängel, die durch den Besteller nachweisbar bereits bei Gefahrübergang vorhanden waren, leisten wir Gewähr wie folgt:
  - a. Diejenigen Teile, die sich infolge fehlerhafter Bauart, schlechter Werkstoffe oder mangelhafter Ausführung als unbrauchbar oder in der Brauchbarkeit erheblich eingeschränkt herausstellen, sind auf unsere Kosten und nach unserer Wahl in einer von uns benannten Werkstatt am Sitz des Bestellers auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
  - b. Für die bei der Nachbesserung eingebauten Teile wird bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist des Traktors Gewähr aufgrund dieser Gewährleistungsbedingungen geleistet.
  - c. Die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, werden von uns getragen. Weitergehende Ansprüche des Käufers bestehen im Falle der Nachbesserung nicht.
  - d. Schlägt die durchgeführte Nachbesserung innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Ablieferung wegen desselben wesentlichen Mangels mehrmals fehl oder wegen mehrerer Mängel insgesamt häufiger als achtmal fehl und sind weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, kann der Besteller nach seiner Wahl Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Kaufvertrag zurücktreten. Nach Ablauf eines Jahres seit Ablieferung des Kaufgegenstandes sind die Ansprüche auf Rücktritt oder Minderung ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht.
  - e. Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der aufgetretene Mangel in ursächlichem Zusammenhang damit steht, daß
    - aa) ein Mangel nicht gem. Ziffer 4 angezeigt wurde oder
    - bb) trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben wurde oder
    - cc) der Kaufgegenstand in einem von uns für die Betreuung nicht anerkannten Betrieb unsachgemäß instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist oder
    - dd) die Vorschriften über die Inbetriebnahme, Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes entsprechend der Betriebsanleitung nicht befolgt wurden oder
    - ee) in den Traktor Teile eingebaut wurden, deren Verwendung wir nicht genehmigt haben oder der Traktor in einer von nicht genehmigten Weise verändert wurde.
5. Der Besteller hat nachzuweisen, daß ein Mangel nicht durch ein Verhalten von Ziffer 4 e aa) bis ee) entstanden ist.
6. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

7. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemachte und bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist nicht beseitigte oder nicht abgelehnte Gewährleistungsansprüche bleibt der Anspruch auf Beseitigung des Mangels bestehen. Die Gewährleistungsfrist ist bis zur Beseitigung des Fehlers gehemmt. Sie endet jedoch in diesen Fällen drei Monate nach Erklärung durch uns, daß der Fehler beseitigt ist oder kein Fehler vorliegt.
8. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sind nach Maßgabe von Ziffer X. in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschränkt oder ausgeschlossen.

## **Erweiterte Gewährleistung auf die Hauptkomponenten (nicht gültig für die 3000er-Serie)**

Vorbehaltlich späterer Erweiterungen oder Einschränkungen gibt Valtra folgende zusätzliche Gewährleistung:

1. Nach Ablauf von einem Jahr verlängert Valtra die Gewährleistung für die Hauptkomponenten auf eine Nutzdauer von 2.000 Stunden, jedoch längstens für eine Dauer von 3 Jahren nach Übergabe. Die Gewährleistungsdauer beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe des Traktors an den Endabnehmer. Die Gewährleistungsfrist kann wegen Stilllegung oder Ausfalls des Traktors innerhalb der Gewährleistungsfrist nicht verlängert werden.
2. Bei den in Ziffer 1. genannten Hauptkomponenten handelt es sich um Motor, Getriebe, Lastschaltgetriebe, Hinterachse, Hubwelle, Hubarme, Vorderachse, Vorderbock und Kraftstofftank.
3. Von der verlängerten Gewährleistungsfrist sind ausgeschlossen alle Teile des Dreipunktgestänges, der elektrischen und hydraulischen Anlage, der Kraftstoff- und Einspritzanlage, des Kühlsystems, der Kabine und der äußeren Verkleidungen, Frontlader, Fronthydraulik und -zapfwelle, sowie von Valtra nicht selbst hergestellte Teile, wie z.B. Reifen, Fahrersitz, Batterie, Radio, Anlasser, Lichtmaschine, Turbolader, Schalldämpfer usw.